

Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Karl-Ludwig-Str. 28-30 | 68165 Mannheim

22.07.2019

Unser Zeichen: 31.412

Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Hier: Asiahung, Willy-Brandt-Platz, 68161 Mannheim

Aufgrund des Antrags vom 10.06.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Nach § 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 6 des VIG wird dem Antrag auf Informationszugang stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung gewährt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Seite 1/4



Karl-Ludwig-Str. 28-30
68165 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ 670 505 05
Kto.-Nr. 302 013 70
SWIFT-CODE: MANSDE66
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75
Kto.-Nr. 166 00 756
SWIFT-CODE: PBNKDEFF660
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

BEGRÜNDUNG

Mit Email vom 10.06.2019 wurde der Antrag auf Auskunft folgender Informationen zu dem oben genannten Betrieb gestellt:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Der Antrag entspricht den Anforderungen des § 4 VIG.

Nach § 2 Abs 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über:

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,

7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss-, oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher den Antrag dahingehend aus, dass Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen gewünscht werden.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht bekannt.

Es sind daher keine Hinderungsgründe erkennbar dem Antrag stattzugeben, weshalb der Informationszugang gem. § 5 Abs. 3 VIG nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfolgt. Nach § 6 Abs. 3 VIG ist die Informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Eine rechtliche Anhörung des Verantwortlichen des oben genannten Betriebs ist ergangen.

Die Information zu wird gem. § 7 VIG kostenfrei erteilt.

Im Rahmen des § 5 Abs. 2 VIG erhalten diesen Bescheid neben dem Antragsteller auch der Verantwortliche des oben genannte Betriebs.

Als Bestandteil der Verfügung an den Verantwortlichen des oben genannten Betriebs ist die beabsichtigte Auskunftserteilung beigelegt. Die Rechtbehelfsbelehrung gilt für beide Verfahrensbeteiligten.

Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

LA
t a r



Absender



STADT MANNHEIM²

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
68124 Mannheim

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24.07.19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐

Bezirks des Amtsgerichts

☐

Inlands

☐

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

☐☐

Nicht durch Niederlegung zustellen

☐

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen